

Interpellation Fraktion GB/JA! (Leena Schmitter, GB/Christa Ammann, AL): Verhältnismässigkeit und Zweckmässigkeit bei Polizeieinsätzen einhalten

Am 29. März 2014 wurden in der Stadt Bern zahlreiche Menschen unverhältnismässig oft angehalten und verhaftet. Gemäss Beobachtungen des Legal-Teams der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern wurden im Bahnhof Bern zahlreiche Menschen herausgegriffen. Die Betroffenen mussten sich ausweisen und wurden – in den vom Team beobachteten Fällen – im Anschluss gefilmt und häufig auch am ganzen Körper abgetastet.

Es stellen sich nun Fragen nach der Verhältnismässigkeit und Zweckmässigkeit, nach der Qualität, Rechtskonformität und Verständlichkeit der Informationen, welche die im Einsatz stehenden PolizistInnen den kontrollierten Personen gaben, sowie danach, was mit diesen Personendaten in Zukunft geschieht. Insbesondere das massive Polizeiaufgebot und die Videoaufnahmen, welche die Polizei von Einzelpersonen im Bahnhof Bern erstellt hat, scheinen unverhältnis- und unzweckmässig. Auch die rechtsstaatlichen Prinzipien der Unschuldsvermutung und des Persönlichkeitschutzes sind gefährdet.

Wir bitten deshalb, den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Was waren die konkreten Inhalte der Strategie des Gemeinderates?
 - a. Aufgrund welcher Überlegungen entschied sich der Sicherheitsdirektor für diese Strategie?
 - b. Wie wurde das massive Polizeiaufgebot im Gemeinderat begründet?
 - c. Weshalb entschied sich der Gemeinderat trotz Rückzug der Kundgebungen für das massive Polizeiaufgebot?
2. An welchen Standorten in der Stadt hat die Polizei Video- resp. Bildaufnahmen von Einzelpersonen, die sich ausweisen konnten, erstellt?
 - a. An welchen Standorten in der Stadt hat die Polizei Video- und Bildaufnahmen von Menschenansammlungen – oder Ähnlichem – gemacht?
 - b. Was war resp. ist der Zweck dieser Einzelaufnahmen?
 - c. Was waren die internen Kriterien an die Polizei, wer aufgenommen wird?
 - d. Was geschieht mit den Aufnahmen? Wer (Personen/Instanzen) hat Zugang zum Filmmaterial?
 - e. Wann werden diese gelöscht?
 - f. Auf welche rechtliche Grundlage bezieht sich dieses Vorgehen?
3. Nach welchen Kriterien wurden die Menschen angehalten oder kontrolliert?
 - a. Wer entschied in der konkreten Situation wer aufgrund welcher Eigenschaften angehalten oder kontrolliert wurde?
 - b. Wie wurden die PolizistInnen im Einsatz vorbereitet, um die angehaltenen oder kontrollierten Personen richtig und rechtskonform zu informieren?
 - c. Was waren die internen Kriterien an die Polizei, wer kontrolliert werden muss?
 - d. Weshalb hat man den schon einmal Kontrollierten nicht etwas mit gegeben, das sie als schon Kontrollierte ausgewiesen hätte?
 - e. Bei wie vielen Personen, die vorübergehend angehalten worden sind, wurde ein Gegenstand sichergestellt?
 - f. Kam es im Rahmen des Polizeieinsatzes auch zu Anzeigen gegen kontrollierte und/oder angehaltene Personen? Aufgrund welcher Gesetzesüberschreitungen?
4. Falls keine (internen) Kriterien zur Anhaltung und Kontrolle festgelegt worden sind:
 - a. Welche Massnahmen werden ergriffen, um Personen vor willkürlichen Anhaltungen und Kontrollen zu schützen?
 - b. In welchem Rahmen werden Vorurteile und Typisierungen von Menschen innerhalb der Ausbildung der Polizisten thematisiert und während ihrer beruflichen Tätigkeit reflektiert?

5. Wie viele formelle oder informelle Rayonverbote wurden ausgesprochen?
6. Am Einsatz waren auch zahlreiche ausserkantonale Polizeicorps beteiligt.
 - a. Wie viele PolizistInnen aus welchen Kantonen standen insgesamt im Einsatz?
 - b. Wie stellt die Kantonspolizei resp. die Stadt sicher, dass die ausserkantonalen Corpsmitglieder die relevanten kantonalen und städtischen gesetzlichen Grundlagen kennen?
 - c. Wie wird sichergestellt, dass die ausserkantonalen Corpsmitglieder wissen, was sie dürfen und was nicht?
 - d. Von wem erhalten die ausserkantonalen Corpsmitglieder ihre Instruktionen?
7. Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage wurden die Personen, die sich mit Identitätsdokumenten ausweisen konnten, mehrere Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen?
 - a. Wurden die Angehörigen der linken und rechten Gruppierungen, die in Gewahrsam genommen wurden, getrennt untergebracht? Falls Ja; nach welchen Kriterien hat man entschieden, wer wohin kommt?
 - b. Was geschieht mit den Daten der in Polizeigewahrsam gebrachten Personen?
8. Bis zu welcher Ebene haben die LeiterInnen resp. ZugführerInnen der jeweiligen Gruppe vom Namen des Einsatzleiters Kenntnis?
 - a. Darf der Name des Einsatzleiters an „Aussenstehende“ wie etwa VertreterInnen und Parteien oder Organisationen weitergegeben werden?
9. Wie viel kostet der Polizeieinsatz gesamthaft (aufgeteilt nach Überwachungen im Vorfeld und dem Einsatz vom Samstag, 29.3.2014)?

Bern, 03. April 2014

Erstunterzeichnende: Leena Schmitter, Christa Ammann

Mitunterzeichnende: Sabine Baumgartner, Mess Barry, Franziska Grossenbacher, Lea Bill, Stéphanie Penher, Esther Oester, Cristina Anliker-Mansour, Regula Tschanz, Luzius Theiler, Rolf Zbinden

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sich Fragen 2 bis 9 auf den operativen Einsatz der Kantonspolizei Bern beziehen. Seit der Umsetzung der Einheitspolizei im Jahr 2008 liegt die operative Verantwortung für die Sicherheits- und Verkehrspolizei bei der Kantonspolizei. Die Antworten zu Fragen 2 bis 9 beziehen sich deshalb auf Angaben der Kantonspolizei.

Sicherheitsdispositive und Einschränkungen wie am 29. März 2014 werden nur wenn zwingend notwendig ausgelöst. Sie basieren auf der fundierten Lagebeurteilung der Kantonspolizei. Der Gemeinderat und die Kantonspolizei bedauern die Einschränkungen. Diese waren aber leider unumgänglich.

Zu Frage 1:

Es ist der Gemeinderat, welche den Auftrag an die Kantonspolizei und im Einvernehmen mit dieser festlegte. Aufgrund der sicherheitspolizeilichen Beurteilung der Lage durch die Kantonspolizei musste am 29. März 2014 mit einem sehr hohen Gewalt- und Ausschreibungspotential in der Stadt Bern gerechnet werden. Daran änderte auch der Rückzug des Gesuchs des Vereins „Stopp Kuschejustiz“ nichts. Der Gemeinderat beauftragte die Kantonspolizei deshalb, keine unbewilligten Kundgebungen zu tolerieren. Um diesen Auftrag zu erfüllen und die Sicherheit zu gewährleisten war ein entsprechend hohes Aufgebot und Sicherheitsdispositiv der Polizei notwendig.

Eine Anpassung bzw. Reduktion des Sicherheitsdispositivs war aufgrund der Lage nicht möglich. Gegen die ursprünglich geplante Kundgebung des Vereins „Stopp Kuschejustiz“ wurde in der ganzen Schweiz und im süddeutschen Raum mobilisiert. Es wurde zu militanten Gegenprotesten und

der Besetzung des Bundesplatzes aufgerufen. Nach dem Rückzug des Gesuchs durch den Organisator der Kundgebung „Stopp Kuscheljustiz“ riefen deren Sympathisanten nach wie vor zu einem Umzug durch die Stadt sowie einer Schlusskundgebung auf dem Bundesplatz auf. Dabei zeigte sich in diesem Lager eine Radikalisierung der Teilnehmenden. Auf der Seite der Gegenkundgebungswilligen wurden einzelne gemässigte Aufrufe, den Bundesplatz zu besetzen, zurückgezogen. In radikaleren und militanten Kreisen wurde aber nach wie vor dazu aufgerufen, nach Bern zu reisen und den Bundesplatz zu besetzen. Ebenso blieben in diesen Kreisen die Gewaltaufrufe bestehen und die Breite der Mobilisierung nahm nur marginal ab. Aufgrund des weiterhin grossen Gewalt- und Ausschreitungspotentials wurde entschieden, keiner der Gruppierungen zu ermöglichen, auf den Bundesplatz zu gelangen. Zudem musste aufgrund früherer Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass auch ein kleiner Teil von gewaltsuchenden Personen in der Lage ist, massive Sach- und Personenschäden zu verursachen.

Die Annahmen zeigten sich schlussendlich auch am Samstag, 29. März 2014 bestätigt. Insgesamt mehrere hundert Personen, welche von der Kantonspolizei rechten oder linken Gruppierungen zugeordnet werden konnten, waren den verschiedenen Aufrufen gefolgt und hatten sich in die Berner Innenstadt begeben. Dank eines polizeilichen Grossaufgebots konnte verhindert werden, dass sich die Gruppen formieren und es zu Konfrontationen zwischen den verschiedenen Gruppierungen kommen konnte. Insgesamt unterzog die Kantonspolizei 58 Personen, welche aus 11 verschiedenen Kantonen stammten, einer näheren Überprüfung. Sie trugen teilweise Vermummungsmaterial oder Gegenstände auf sich, welche für Sachbeschädigungen benützt werden oder verboten sind. Eine Person wurde polizeilich gesucht. Bis auf eine Person entliess die Kantonspolizei sämtliche Angehaltenen nach kurzer Zeit wieder.

Zu Frage 2:

Die Kantonspolizei hat überall wo notwendig, gestützt auf das kantonale Polizeigesetz und die Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung, VidV; BSG 551.332), Aufnahmen gemacht. Flächendeckende Aufnahmen wurden keine gemacht. Der Zweck der Aufnahmen richtete sich nach Artikel 5 VidV. Die internen Kriterien richteten sich nach dem Polizeigesetz und der Videoverordnung. Nicht benötigte Aufnahmen wurden gemäss Artikel 7 Absatz 1 VidV spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung vernichtet.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich wurden Personen, welche verbotene Gegenstände, Waffen oder Gegenstände, welche zu Sachbeschädigungen dienen, zur näheren Kontrolle auf eine Polizeiwache geführt. Vereinzelt wurden auch Personen kontrolliert, bei welchen der Verdacht bestand, dass sie einem der beiden Kreise zuzuordnen waren, welche zur unbewilligten Kundgebung aufgerufen hatten. Personen, welche den Verdacht erweckten, einer Gruppierung anzugehören, welche zum Ziel hatte, sich für eine unbewilligte Kundgebung zusammenzufinden, wurden darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat der Stadt Bern an diesem Samstag keine Kundgebungen toleriert. Fielen diese Personen durch ihr Verhalten wiederholt auf und konnten dafür keine nachvollziehbare Begründung liefern, wurden sie für eine Personenkontrolle auf den Polizeiposten gebracht. Sobald die Identität festgestellt werden konnte, wurden sie aus der Kontrolle entlassen.

Der Rahmen für die Kontrollen wurde wie oben beschrieben durch die Einsatzleitung vorgegeben. Im Einzelfall entschieden die verantwortlichen Kader im Einsatzraum.

Die richtige und rechtskonforme Personenkontrolle wird regelmässig geschult. Unmittelbar vor dem Einsatz wird nochmals auf die gesetzlichen Grundlagen und die speziellen Begebenheiten aufmerksam gemacht.

Mit der Abgabe einer Kontrollbestätigung hätten die Personen sozusagen einen Freipass erhalten. Erfahrungen aus anderen Kundgebungen zeigen, dass auch bereits kontrollierte Personen zu einem späteren Zeitpunkt durchaus noch verbotene Gegenstände, Waffen oder Gegenstände, welche zu Sachbeschädigungen dienen, auf sich tragen können. Diese können irgendwo deponiert sein und erst nach einer Kontrolle behändigt werden.

Bei zwanzig Personen wurden Sachen sichergestellt. Eine Person, welche an der Kundgebung teilnehmen wollte, wurde mit einer schussicheren Weste angehalten. Vier Personen wurden wegen Widerhandlung gegen das Waffen- und Betäubungsmittelgesetz verzeigt. Eine Person war zur Verhaftung ausgeschrieben.

Zu Frage 4:

Es wurden Kriterien festgelegt; siehe Antwort zu Frage 3.

Die Grundlagen dazu werden in der Polizeischule vermittelt und mittels sporadischer Ausbildungen aufgefrischt. Es ist auch Aufgabe der Vorgesetzten, das Verhalten jüngerer Mitarbeitenden zu überwachen und falls notwendig, zu korrigieren. Dies erfolgt bei der täglichen Arbeit.

Zu Frage 5:

Es wurden insgesamt 31 formelle Fernhalteverfügungen ausgesprochen. Diese wurden für maximal 24 Stunden ausgestellt.

Zu Frage 6:

Die Kantonspolizei wurde durch rund 450 Einsatzkräfte verschiedener Polizeikonkordate unterstützt.

Zu Frage 7:

Im Zusammenhang mit einem solchen Einsatz finden standardisierte Treffen unter der Leitung des Gesamteinsatzleiters statt. Anwesend dabei sind sowohl die eigenen wie auch die Kader der unterstützenden Polizeikorps. An diesen Treffen werden die Einsätze, Rahmenbedingungen, Aufträge, Erwartungen etc. vermittelt. Dabei wird auch auf allfällige relevante gesetzliche Bestimmungen hingewiesen. Die Kader wiederum instruieren ihre Mitarbeitenden. Im Einsatz werden die Vorgaben durch die Einsatzleitung bzw. durch die Kader vor Ort überwacht.

Zu Frage 8:

Der Name des Einsatzleiters ist allen Einsatzkräften und somit polizeiintern bekannt. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird dieser aber gegenüber Personen, welche am Einsatz nicht beteiligt sind, in der Regel nicht bekannt gegeben. Für Fragen im Vorfeld oder im Nachgang eines Einsatzes in der Stadt Bern kann man sich an die Regionalpolizei Bern wenden. In dringenden Fällen - wo Gefahr in Verzug ist - kann man sich an die regionale Einsatzzentrale wenden.

Zu Frage 9:

Die Abrechnungen der auswärtigen Kräfte sind noch nicht alle vorhanden. Die Personalkosten der Kantonspolizei Bern belaufen sich inklusive Vorbereitungsarbeiten auf rund 1 Mio. Franken. Diese sind jedoch im Zusammenhang mit dem Ressourcenvertrag pauschal abgegolten, so dass der Stadt Bern diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Bern, 2. Juli 2014

Der Gemeinderat